VERORDNUNG (EWG) Nr. 420/86 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2135/84 (5), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung Sonderkurse angewandt. Die zur Zeit geltenden Sonderkurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3274/85 der Kommission (6) festgesetzt.

Nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist der Sonderkurs für eine Währung, die nicht zu den Währungen gehört, die untereinander jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, zu überprüfen, falls sich während einer Zeit von zwanzig Arbeitstagen ihr Umrechnungskurs durchschnittlich um 10 % oder mehr von dem zuvor für diese Währung festgesetzten Sonderkurs entfernt. Diese Bedingung war für das englische Pfund erfüllt. Mit Rücksicht auf die Anwendung dieser Bestimmungen erweist sich die Änderung des Sonderkurses für das englische Pfund als notwendig.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsgleichsbeträge im Agrarsektor (7), insbesondere Artikel 6 Absatz 2, ist auf die Leitkurse und die Marktkurse ein Berichtigungsfaktor von 1,035239 anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderkurs gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 beträgt:

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken:
1 bfr / lfr = 0,0215462 ECU;

b) für die dänische Krone:
1 dkr = 0,118835 ECU;

c) für die Deutsche Mark;
1DM = 0,431540 ECU;

d) für den französischen Franken:
1 ffr = 0,140728 ECU;

e) für das englische Pfund:
1 £Stg = 1,54021 ECU;

f) für das irische Pfund:
1 Ir£ = 1,33314 ECU;

g) für die italienische Lira:
100 Lit = 0,0641697 ECU;

h) für den niederländischen Gulden:
1 hfl = 0,383001 ECU;

i) für die griechische Drachme:
100 Dr = 0,736007 ECU.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3274/85 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 314 vom 23. 11. 1985, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident